

Amtsblatt der Europäischen Union

C 179



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

24. Mai 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 179/01	Euro-Wechselkurs	1
2019/C 179/02	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	2
2019/C 179/03	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	2
2019/C 179/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	3
2019/C 179/05	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 179/06	Bekanntmachung der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾	6
2019/C 179/07	Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und in denen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern zugänglich sind	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

2019/C 179/08	Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit	13
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 179/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9365 — EPPL/APG/KRC/citizenM) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	18
2019/C 179/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9319 — DP World/P&O Group) ⁽¹⁾	20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Mai 2019

(2019/C 179/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1139	CAD	Kanadischer Dollar	1,5000
JPY	Japanischer Yen	122,56	HKD	Hongkong-Dollar	8,7424
DKK	Dänische Krone	7,4684	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7155
GBP	Pfund Sterling	0,88100	SGD	Singapur-Dollar	1,5391
SEK	Schwedische Krone	10,7373	KRW	Südkoreanischer Won	1 327,41
CHF	Schweizer Franken	1,1224	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0935
ISK	Isländische Krone	138,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7058
NOK	Norwegische Krone	9,7543	HRK	Kroatische Kuna	7,4265
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 129,83
CZK	Tschechische Krone	25,821	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6728
HUF	Ungarischer Forint	326,95	PHP	Philippinischer Peso	58,498
PLN	Polnischer Zloty	4,3064	RUB	Russischer Rubel	72,0525
RON	Rumänischer Leu	4,7606	THB	Thailändischer Baht	35,639
TRY	Türkische Lira	6,8308	BRL	Brasilianischer Real	4,5187
AUD	Australischer Dollar	1,6199	MXN	Mexikanischer Peso	21,1883
			INR	Indische Rupie	77,9150

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 179/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 293 wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„7019 39 00 Andere

Hierher gehören multiaxiale Glasfasergelege, die aus separaten Lagen paralleler Glasfilamente bestehen und bei denen die Lagen in verschiedenen Winkeln aufeinander gelegt werden. Die Lagen werden mit einer synthetischen Faser mechanisch verbunden. Diese Glasfasergelege werden beispielsweise im Boots- und Schiffsbau oder für die Herstellung von Rotorenblättern für Windkraftanlagen verwendet.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S 1

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 179/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 293

7018 20 00 Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger

Der folgende Wortlaut wird nach dem bestehenden Text eingefügt:

„Hierher gehören auch hohle Mikrokugeln.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 179/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 322 wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„8205 40 00 Schraubenzieher (Schraubendreher)

Zu dieser Unterposition gehören auch Sets, bestehend aus einem Schraubendreher (ohne Spitze) und austauschbaren Schraubendrehereinsätzen in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Die Sets werden (ungeachtet der Anzahl der Einsätze) gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 Buchstabe b für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in diese Unterposition eingereiht. Gesondert gestellte Schraubendrehereinsätze werden jedoch in die Unterposition 8207 90 30 eingereiht.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2019/C 179/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

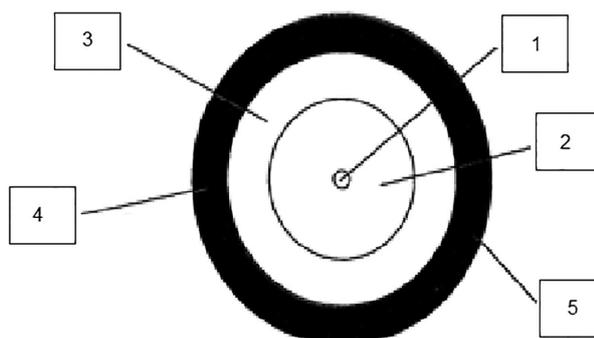
Auf Seite 370 erhält die Erläuterung zur KN-Unterposition „8544 70 00 Kabel aus optischen Fasern“ folgende Fassung:

„8544 70 00 Kabel aus optischen Fasern

Hierher gehören auch optische Faserkabel, z. B. für die Telekommunikation, aus einer oder mehreren optischen Fasern der Position 9001, die einzeln mit einer zweifachen Acrylat-Polymer-Beschichtung umgeben sind. Die Beschichtung besteht aus einer inneren Lage aus weichem und einer äußeren Lage aus hartem Acrylat, letztere kann zur Kennzeichnung der Fasern gefärbt oder in verschiedenen Farben überzogen sein. Die optischen Fasern sind einzeln mit der zweifachen Beschichtung umgeben; sie stellen für sich gesehen noch keine optischen Faserkabel der Position 8544 dar, solange sie nicht mit einem Schutzmantel versehen sind.

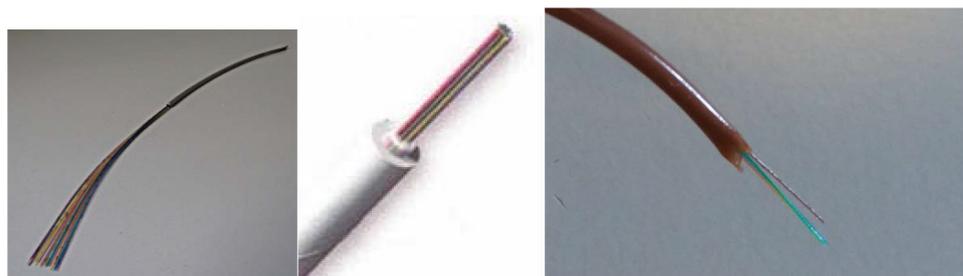
Die zweifache Beschichtung der einzelnen optischen Fasern bietet Schutz und stabilisiert die Struktur, indem sie die einzelnen Fasern beispielsweise gegen Bruch und Abrieb schützt.

Beispiel für die Struktur einer einzeln beschichteten optischen Faser der Position 9001:



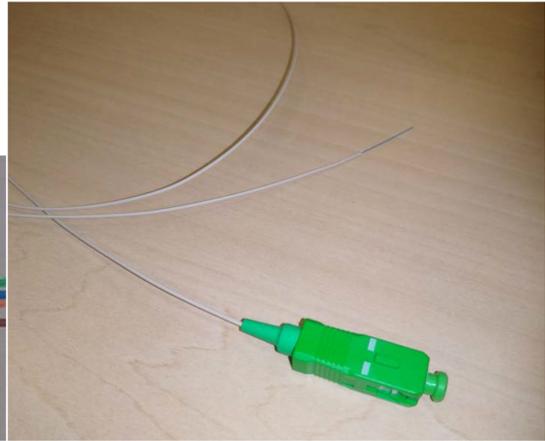
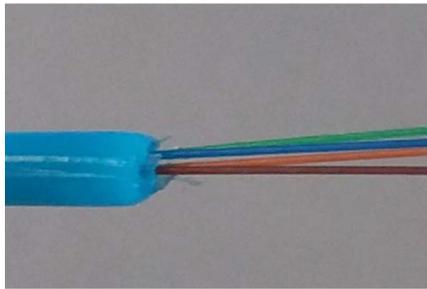
1. Kern der optischen Faser (Glasfaserkern);
2. Mantel der optischen Faser (Glas);
3. Innere Lage aus weichem Acrylat;
4. Äußere Lage aus hartem Acrylat;
5. Farbkennzeichnung.

Beispiele für optische Faserkabel der Position 8544 aus einzeln beschichteten Fasern in einem Schutzmantel:



⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



“

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 179/06)

Ankündigung der 32. Genehmigungsrunde für die Offshore-Erdöl- und Erdgasgewinnung im Vereinigten Königreich

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR ÖL UND GAS

Petroleum Act 1998

Genehmigungsrunde für die Offshore-Förderung

1. Die zuständige Behörde für Öl und Gas (Oil and Gas Authority, im Folgenden „OGA“) fordert interessierte Personen auf, Anträge auf die Erteilung von Seaward Production Licences (Offshore-Förderlizenzen) für ein bestimmtes Gebiet des Festlandssockels des Vereinigten Königreichs zu stellen.
2. Vollständige Angaben zum Angebot, einschließlich Listen und Karten des Gebiets, sowie weitere Hinweise zu den Lizenzen, ihren Laufzeiten und den Modalitäten der Antragstellung finden sich auf der Website der OGA (siehe unten).
3. Alle Anträge werden gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Hydrocarbons Licensing Directive Regulations 1995 (SI 1995 Nr. 1434), der Petroleum Licensing (Applications) Regulations 2015 (SI 2015 Nr. 766) und der Offshore Petroleum Licensing (Offshore Safety Directive) Regulations 2015 (SI 2015 Nr. 385) geprüft. Die einschlägigen Aufgaben des Ministeriums wurden am 1. Oktober 2016 gemäß den Energy (Transfer of Functions, Consequential Amendments and Revocation) Regulations 2016 (http://www.legislation.gov.uk/ukxi/2016/912/pdfs/ukxi_20160912_en.pdf) auf die zuständige Behörde für Öl und Gas übertragen, wobei festgelegt wurde, dass alle Handlungen, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben vom Ministerium oder in Bezug auf das Ministerium vorgenommen wurden oder die Wirkung solcher Handlungen haben, wie Handlungen anzusehen sind, die von der zuständigen Behörde für Öl und Gas oder in Bezug auf diese Behörde vorgenommen wurden, soweit dies erforderlich ist, um ihre Wirkung nach dem 1. Oktober 2016 aufrechtzuerhalten. Die Prüfung der Anträge erfolgt vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit einer zügigen, gründlichen, effizienten und sicheren Exploration zur Feststellung der Öl- und Gasvorkommen im Vereinigten Königreich, wobei Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden.

Innovativer Rahmen

4. Die Anträge werden gemäß einem neuen innovativen Konzept für Initial Term Work Programmes (im Folgenden „Arbeitsprogramme“) geprüft. In ihrer anfänglichen Laufzeit umfassen diese Arbeitsprogramme eine flexible Kombination von bis zu drei Phasen (A, B und C). So wird sichergestellt, dass sich die Arbeitsprogramme für den jeweiligen Block/die jeweiligen Blöcke sowie für die geotechnischen und sonstigen Besonderheiten eines Gebietes eignen und die in Abschnitt 3 genannten Faktoren optimal berücksichtigt werden. Die mit der Kombination von bis zu drei Phasen verbundene Flexibilität ermöglicht es den Antragsstellern zudem, bei der Erstellung ihres Arbeitsprogramms eigene spezifische Pläne und Anforderungen zu berücksichtigen.
5. Phase A des Arbeitsprogramms ist für geotechnische Studien und die Auswertung geophysischer Daten vorgesehen; in Phase B des Arbeitsprogramms werden neue seismische Daten erhoben, und Phase C des Arbeitsprogramms umfasst Explorations- und Bewertungsbohrungen. Die Antragsteller können entscheiden, wie sie die einzelnen Phasen miteinander kombinieren (d. h. Phase A + B + C, nur Phase B + C, nur Phase C oder nur Phase A + C).
6. Die Phasen A und B sind nicht obligatorisch und können unter bestimmten Umständen entfallen; jeder Antrag muss jedoch eine Phase C enthalten, außer wenn der Antragsteller eine Exploration nicht für erforderlich hält und daher vorschlägt, direkt zur Entwicklung (d. h. zur zweiten Laufzeit) überzugehen. In diesem Fall sollten die Anträge den Vorgaben auf der Website der OGA entsprechen.
7. Alle Lizenzen dieser Runde können eine erste Laufzeit von bis zu neun Jahren haben. Die Laufzeit der Lizenzen und die Phasen müssen jedoch im Rahmen des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms begründet sein und werden zum Zeitpunkt der Antragstellung diskutiert.

8. Anträge für Lizenzen, die mit der Phase A oder B beginnen, werden nach den folgenden Kriterien bewertet:
- (a) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
 - (b) die technische Leistungsfähigkeit des Antragstellers, bei deren Bewertung unter anderem die Qualität der Analyse für den Block berücksichtigt wird;
 - (c) die Art und Weise, in der der Antragsteller die Arbeiten im Rahmen der Lizenz durchzuführen beabsichtigt, einschließlich der Qualität des Arbeitsprogramms, das für eine umfassende Bewertung des Potenzials des Gebiets, auf das sich der Antrag bezieht, vorgelegt wurde;
 - (d) sicherheits- und umwelttechnische Leistungsfähigkeit. Gemäß den Offshore Petroleum Licensing (Offshore Safety Directive) Regulations 2015 müssen alle möglichen künftigen Offshore-Lizenznehmer, d. h. auch jeder einzelne Partner innerhalb einer Gruppe von Antragstellern, im Rahmen des Lizenzantrags Informationen zu ihrer sicherheits- und umwelttechnischen Leistungsfähigkeit vorlegen. Weitere Hinweise zu allen geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften finden sich unter <http://www.hse.gov.uk/osdr/assets/docs/appendix-c.pdf>; und
 - (e) falls der Antragsteller Inhaber einer Lizenz nach dem Petroleum Act 1998 oder einer als solcher anzusehenden Lizenz ist oder war, etwaige Mängel hinsichtlich Effizienz und Verantwortlichkeit, die der Antragsteller bei den Arbeiten im Rahmen dieser Lizenz hat erkennen lassen.
9. Lizenzen mit einer Phase B sind auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sodass die Lizenz am Ende dieser Phase endet, wenn der Lizenznehmer die OGA nicht davon überzeugen konnte, dass er über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, das Arbeitsprogramm abzuschließen. Auch Lizenzen, die eine Phase A, aber keine Phase B vorsehen, sind auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sodass die Lizenz am Ende dieser Phase endet, wenn der Lizenznehmer die OGA nicht davon überzeugen konnte, dass er über die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, das Arbeitsprogramm abzuschließen.
10. Anträge für Lizenzen, die mit der Phase A oder B beginnen, werden nach den folgenden Kriterien bewertet:
- a) finanzielle Leistungsfähigkeit und finanzielle Möglichkeiten des Antragstellers, die Arbeiten im Rahmen der ersten Laufzeit der Lizenz durchzuführen, einschließlich des Arbeitsprogramms, das zur umfassenden Beurteilung des Potenzials des Gebiets innerhalb des Blocks vorgelegt wurde;
 - b) technische Möglichkeiten des vorgesehenen Betreibers, den Betrieb, insbesondere die Bohrarbeiten, zu beaufsichtigen;
 - c) die Art und Weise, in der der Antragsteller die Arbeiten im Rahmen der Lizenz durchzuführen beabsichtigt, einschließlich der Qualität des Arbeitsprogramms, das für eine umfassende Bewertung des Potenzials des Gebiets, auf das sich der Antrag bezieht, vorgelegt wurde;
 - d) sicherheits- und umwelttechnische Leistungsfähigkeit. Gemäß den Offshore Petroleum Licensing (Offshore Safety Directive) Regulations 2015 müssen alle möglichen künftigen Offshore-Lizenznehmer, d. h. auch jeder einzelne Partner innerhalb einer Gruppe von Antragstellern, im Rahmen des Lizenzantrags Informationen zu ihrer sicherheits- und umwelttechnischen Leistungsfähigkeit vorlegen. Weitere Hinweise zu allen geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften finden sich unter <http://www.hse.gov.uk/osdr/assets/docs/appendix-c.pdf>; und
 - e) falls der Antragsteller Inhaber einer Lizenz nach dem Petroleum Act 1998 oder einer als solcher anzusehenden Lizenz ist oder war, etwaige Mängel hinsichtlich Effizienz und Verantwortlichkeit, die der Antragsteller bei den Arbeiten im Rahmen dieser Lizenz hat erkennen lassen.

Leitfaden

11. Weitere Informationen finden sich auf der Website der OGA (gov.uk): <https://www.ogauthority.co.uk/licensing-consents/licensing-rounds/>

Lizenzangebote

12. Lizenzangebote der zuständigen Behörde für Öl und Gas gemäß dieser Aufforderung werden innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum dieser Bekanntmachung unterbreitet, sofern keine angemessene Prüfung (siehe Abschnitt 15) für den jeweiligen Block erforderlich ist.
13. Die zuständige Behörde für Öl und Gas übernimmt keine Haftung für Kosten, die dem Antragsteller bei der Vorbereitung oder Einreichung seines Antrags entstehen.

Umweltprüfung

14. Das Ministerium hat für alle in dieser Runde angebotenen Gebiete eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung („SUP“) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Die Ergebnisse dieser SUP können auf der gov.uk-Website für Offshore-Energie eingesehen werden:

<https://www.gov.uk/offshore-energy-strategic-environmental-assessment-sea-an-overview-of-the-sea-process>

15. Im Rahmen dieser Aufforderung werden nur dann Lizenzen erteilt, wenn gemäß der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- a) die im Rahmen der Lizenz durchzuführenden Aktivitäten voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf ein besonderes Erhaltungsgebiet oder besonderes Schutzgebiet haben oder
 - b) eine angemessene Prüfung ergeben hat, dass diese besonderen Erhaltungs- oder Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden, oder
 - c) bei der Prüfung festgestellt wurde, dass die Aktivitäten voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung führen, jedoch
 - i) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Lizenzvergabe vorliegen,
 - ii) geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden und
 - iii) keine Alternativlösungen vorhanden sind.

16. Ansprechperson:

Ricki Kiff
Oil and Gas Authority
21 Bloomsbury Street
London WC1B 3HF
UNITED KINGDOM

Tel. +44 3000671637

Website der zuständigen Behörde für Öl und Gas: <https://www.ogauthority.co.uk/licensing-consents/licensing-rounds/>

Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und in denen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern zugänglich sind

(2019/C 179/07)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 ⁽¹⁾.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Belgien	Oostende Zeebrugge
Bulgarien	Бургас (Burgas) Варна (Varna)
Dänemark	Esbjerg Fredericia Hanstholm Hirtshals Hvide Sande (*) København Skagen Strandby (*) Thyborøn (*) Aalborg Aarhus
Deutschland	Bremerhaven Cuxhaven Rostock (Umladungen nicht zugelassen) Sassnitz/Mukran (Umladungen nicht zugelassen)
Estland	Derzeit keine
Irland	Killybegs (*) Castletownbere (*)
Griechenland	Πειραιάς (Piraeus) Θεσσαλονίκη (Thessaloniki)
Spanien	A Coruña A Pobra do Caramiñal Algeciras Alicante Almería Barbate (*) (Umladungen und Anlandungen nicht zugelassen) Barcelona Bilbao Cádiz Cartagena Castellón Gijón Huelva

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Frankreich	Las Palmas de Gran Canaria Málaga Marín Palma de Mallorca (*) Ribeira Santa Cruz de Tenerife Santander Tarragona Valencia Vigo (Área Portuaria) Vilagarcía de Arousa Mutterland: Dunkerque Boulogne Le Havre Caen (*) Cherbourg (*) Carteret Granville (*) Saint-Malo Roscoff (*) Brest Douarnenez (*) Concarneau (*) Lorient (*) Nantes — Saint-Nazaire (*) La Rochelle (*) Rochefort sur Mer (*) Port la Nouvelle (*) Sète Marseille Port Marseille Fos-sur-Mer Übersee-Departements: Le Port (La Réunion) Fort de France (Martinique) (*) Port de Jarry (Guadeloupe) (*) Port de Marina de Rivière-Sens (Commune de Gourbeyre, Guadeloupe) Port du Larivot (Guyane) (*)
Kroatien	Ploče Rijeka Zadar — Gaženica Split — Sjeverna luka
Italien	Ancona Brindisi Civitavecchia Fiumicino (*) Genova Gioia Tauro La Spezia Livorno Napoli Olbia Palermo Ravenna Reggio Calabria Salerno Taranto Trapani Trieste Venezia

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Zypern	Λεμεσός (Limassol)
Lettland	Rīga Ventspils
Lithuania	Klaipėda
Malta	Valletta (Deepwater Quay, Laboratory Wharf, Magazine Wharf)
Niederlande	Eemshaven Ijmuiden Harlingen Scheveningen (*) Velsen Vlissingen
Polen	Gdańsk Gdynia Szczecin Swinoujście
Portugal	Aveiro Lisboa Peniche Porto Setúbal Sines Viana do Castelo Azoren: Horta Ponta Delgada Praia da Vitória (*) Madeira: Caniçal
Romania	Constanța
Slowenien	Derzeit keine
Finnland	(*) (*) Derzeit keine
Schweden	Ellös (*) Göteborg (****) Karlskrona Saltö (*) / (***) / (****) Karlskrona Handelshamnen (*) / (***) / (****) Kungshamn (*) Lysekil (*) / (***) Mollösund (*) Nogersund (*) / (***) / (****) Rönnäng (*) / (***) Simrishamn (*) / (***) / (****) Slite (*) / (***) / (****) Smögen (*) / (***) / (****) Strömstad (*) / (***) Trelleborg (*) / (***) / (****) Träslövsläge (*) Västervik (*) / (***) / (****) Wallhamn (*) / (***) / (****)

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Vereinigtes Königreich	Aberdeen (*) / (**) Dundee (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Falmouth Fraserburgh (*) / (**) Grangemouth (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Greenock (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Grimsby Hull Immingham Invergordon (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Kinlochbervie (*) / (**) Leith (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Lerwick (*) / (**) Lochinver (*) / (**) Methel (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Peterhead Plymouth (*) / (**) Scrabster (*) / (**) Stornoway (*) (nur Zugang zu Hafendienstleistungen) Ullapool (*) / (**)

(*) Kein EU-Grenzkontrollposten (GKP).

(**) Anlandungen nur erlaubt für Fischereifahrzeuge unter der Flagge von EWR- oder EFTA-Ländern.

(***) Anlandungen aller Fischereierzeugnisse von Schiffen unter der Flagge Norwegens, Islands, Andorras oder der Färöer sind erlaubt.

(****) Anlandungen von mehr als 10 Tonnen außerhalb der Ostsee gefangenen Herings, von Makrele und Bastardmakrele sind nicht gestattet.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

(2019/C 179/08)

Im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sind 7 von 14 Sitzen neu zu besetzen. Die Behörde wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾ errichtet. Sie ist in Parma, Italien, angesiedelt.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) spielt eine zentrale Rolle für das Risikobewertungssystem der Europäischen Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Aufgabe der Behörde ist die wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für die Rechtsetzung und Politik der Union in allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebens- und Futtermittelsicherheit auswirken könnten, sowie in Bezug auf damit eng zusammenhängende Fragen auf dem Gebiet der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Pflanzengesundheit. Die Behörde stellt unabhängige Informationen zu allen Fragen in diesen Bereichen bereit und macht auf Risiken aufmerksam. Ihr Auftrag umfasst ferner die wissenschaftliche Beratung in vielen Bereichen des Lebens- und Futtermittelrechts und in allen Fällen, in denen das Unionsrecht dies vorschreibt, zum Beispiel bei neuen Lebensmitteltechnologien einschließlich GVO. Die Behörde ist weithin anerkannt und wird aufgrund ihrer Unabhängigkeit, der wissenschaftlichen Qualität ihrer Stellungnahmen und der von ihr verbreiteten Informationen, der Transparenz ihrer Verfahren und der zügigen Erledigung ihrer Aufgaben von allen Betroffenen als Anlaufstelle akzeptiert. Sie verfügt nicht nur über eigenes Fachpersonal, sondern wird auch von Netzen einschlägiger Organisationen in der EU unterstützt.

Rechtlicher Hintergrund

In Artikel 25 der oben genannten Verordnung heißt es: „Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und im Einklang damit die größtmögliche geografische Streuung in der Union gewährleistet sind.“ Und weiter: „Vier der Mitglieder kommen aus dem Kreis der Organisationen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.“

Ferner heißt es in Erwägungsgrund 40 der oben genannten Verordnung: „Auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ist unverzichtbar“, und gemäß Erwägungsgrund 41 „sollte die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats so erfolgen, dass die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen, beispielsweise in den Bereichen Management und öffentliche Verwaltung, und die größtmögliche geografische Streuung in der Union gewährleistet sind. Dies sollte durch ein System der Rotation zwischen den verschiedenen Herkunftsländern der Mitglieder des Verwaltungsrates erleichtert werden, wobei kein Posten Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten sein darf.“

Rolle und Arbeitsweise des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er hat die Arbeit der Behörde allgemein zu überwachen und damit zu gewährleisten, dass diese ihren Auftrag und die ihr übertragenen Aufgaben ihrem Mandat entsprechend im Geiste der Unabhängigkeit und der Transparenz erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- Er ernennt den Geschäftsführenden Direktor auf der Grundlage der von der Kommission erstellten Kandidatenliste und beschließt gegebenenfalls über dessen Entlassung.
- Er bestellt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien, die für die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Stellungnahmen der Behörde zuständig sind.
- Er nimmt die jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme der Behörde und den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Behörde im abgelaufenen Jahr an.
- Er nimmt den Haushalt der Behörde für das kommende Jahr und den Jahresabschluss für das Vorjahr an.
- Er verabschiedet die Geschäfts- und die Haushaltsordnung der Behörde.

Der Verwaltungsrat stützt sich bei seiner Arbeit auf öffentliche Sitzungen, Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Schriftverkehr. Die Arbeitssprache für die Unterlagen, den Schriftverkehr und Sitzungen der EFSA unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist Englisch. Der Verwaltungsrat tritt vier bis sechs Mal jährlich zusammen, zumeist in Parma.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 setzt sich der Verwaltungsrat aus 14 Mitgliedern sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Vier der Mitglieder kommen aus dem Kreis der Organisationen, welche die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Für sieben Mitglieder des derzeitigen Verwaltungsrats endet die Amtszeit gemäß dem Beschluss 2016/C 223/08 ^(?) des Rates am 30. Juni 2020. Für die sieben anderen Mitglieder endet die Amtszeit gemäß dem Beschluss 2018/C 230/02 ^(?) des Rates am 30. Juni 2022.

Informationen über die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder sind auf der Website der EFSA unter <https://www.efsa.europa.eu/de/people/mbmembers> zu finden.

Diese Veröffentlichung betrifft Bewerbungen für die Positionen derjenigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Amtszeit am 30. Juni 2020 abläuft. Unter den sieben zu ernennenden Mitgliedern sollte zumindest eines aus Organisationen kommen, welche die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten.

Qualifikationen und Auswahlkriterien

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über die höchste fachliche Qualifikation und breit gefächerte einschlägige Erfahrung verfügen und sich verpflichten, unabhängig zu handeln.

Bewerber um die Mitgliedschaft müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen und Folgendes nachweisen:

1. mindestens 15-jährige Erfahrung — davon mindestens fünf Jahre in leitender Position — in einem oder mehreren der fünf nachstehenden Kompetenzbereiche:
 - unabhängige wissenschaftliche Beratung sowie wissenschaftliche und fachliche Unterstützung zur Erarbeitung von EU-Rechtsvorschriften und -Strategien in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf die Lebens- und Futtermittelsicherheit auswirken;
 - Management und öffentliche Verwaltung (einschließlich Humanressourcen, rechtlicher und finanzieller Aspekte);
 - Erarbeitung von Strategien zur Sicherstellung von Integrität, Unabhängigkeit, Transparenz, Ethik und Beratung von hoher wissenschaftlicher Qualität bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit für die Interessenträger;
 - wirkungsvolle Kommunikation und Information der Öffentlichkeit über die wissenschaftliche Arbeit;
 - Sicherstellung der nötigen Kohärenz zwischen Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation;
2. mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermittelsicherheit oder anderen mit dem Auftrag der Behörde verbundenen Bereichen, insbesondere Tiergesundheit und Tierschutz, Umweltschutz, Pflanzengesundheit und Ernährung;

^(?) ABl. C 223 vom 21.6.2016, S. 7.

^(?) ABl. C 230 vom 2.7.2018, S. 2.

3. ihre Fähigkeit, in einem mehrsprachigen, multikulturellen und multidisziplinären Umfeld zu arbeiten;
4. ihre Verpflichtung, unabhängig zu handeln:

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den höchsten Ansprüchen an ethisches Verhalten genügen, dass sie ehrlich, unabhängig, unparteiisch, zurückhaltend und ohne Rücksicht auf eigene Interessen handeln und jegliche Situation vermeiden, die zu einem persönlichen Interessenkonflikt führen könnte.

Die folgenden Kriterien gelten für die Bewertung der Bewerber anhand eines Vergleichs ihrer Verdienste und ihrer Verpflichtung, unabhängig zu handeln:

- Expertenwissen und die Fähigkeit, wirkungsvoll zu einem oder mehreren der oben genannten Kompetenzbereiche beizutragen;
- Expertenwissen im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit oder in anderen mit dem Auftrag der Behörde verbundenen Bereichen;
- Fähigkeit, in einem mehrsprachigen, multikulturellen und multidisziplinären Umfeld zu arbeiten.

Die Liste der in die engere Wahl kommenden Bewerber wird auch anhand folgender Anforderungen an die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geprüft:

- Ausgewogenheit des kollektiven Expertenwissens der Verwaltungsratsmitglieder,
- breitestmögliche geografische Verteilung auf der Grundlage der Rotation der verschiedenen Staatsangehörigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Bewerber müssen ein Online-Bewerbungsformular und eine Interessenerklärung ausfüllen, die die besonderen Verpflichtungen und ehrenwörtlichen Erklärungen enthalten. Nach Ernennung durch den Rat müssen die Bewerber jährlich eine schriftliche Interessenerklärung abgeben und auf jeder Verwaltungsratssitzung alle Interessen angeben, bei denen in Bezug auf die jeweiligen Tagesordnungspunkte eine Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angenommen werden könnte.

Mit dieser Interessenerklärung soll nachgewiesen werden, dass der Bewerber in der Lage ist, die Aufgabe eines Mitglieds des EFSA-Verwaltungsrats gemäß den internen Vorschriften über die Unabhängigkeit (<http://www.efsa.europa.eu/en/values/independence.htm>) und dem Verhaltenskodex des EFSA-Verwaltungsrats (Code of Conduct of the EFSA Management Board) auszuüben. Nach diesen Vorschriften müssen Verwaltungsratsmitglieder von der Beteiligung an jeglicher Tätigkeit absehen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder die von der Öffentlichkeit als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte.

Über die vorstehenden Anforderungen hinaus wird berücksichtigt, ob der Bewerber aus einer Organisation kommt, die die Interessen der Verbraucher oder andere Interessen der Lebensmittelkette vertritt. Siehe nachstehenden Abschnitt: „Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus Organisationen kommen, welche die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten“. Bewerber können nur eine einzige Bewerbung einreichen.

Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen/Kostenerstattung und Tagegelder

Von den Mitgliedern wird hinsichtlich der Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen größtes Engagement erwartet. Sie werden gebeten, im Bewerbungsformular zu bestätigen, dass sie für eine aktive Mitwirkung im Verwaltungsrat zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich vier bis sechs Mal pro Jahr zusammentreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Vergütung; ihnen werden die normalen Reisekosten erstattet und sie haben gemäß den von der EFSA erlassenen Durchführungsbestimmungen Anspruch auf ein Tagegeld. Unbeschadet der Möglichkeit, dass die anwendbaren Bestimmungen während des Mandats geändert werden, werden Unterbringungskosten von der EFSA direkt beglichen. Ferner haben Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 385 EUR für jeden vollen Sitzungstag zur Deckung weiterer Kosten, die ihnen aus ihrem Beitrag zu und der Beteiligung an der Arbeit des Verwaltungsrats entstehen. Für einen halben Sitzungstag bzw. eine halbtägige Teilnahme an einer Sitzung wird die Hälfte dieses Betrags gezahlt.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus Organisationen kommen, welche die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten

Die Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung anzugeben, ob sie als eines der vier Verwaltungsratsmitglieder betrachtet werden wollen, die aus Organisationen kommen, welche die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten, und diesen Wunsch zu begründen. Die Begründung sollte genaue Angaben zu ihrer Arbeit in Organisationen enthalten, die die Verbraucher oder andere mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten.

Ernennung und Amtszeit

Mit Ausnahme des Vertreters der Kommission, der von dieser benannt wird, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand der Liste ernannt, die von der Kommission auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung erstellt wird.

Die Dauer der Amtszeit könnte geändert werden, wenn der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie zur Änderung acht weiterer Rechtsakte der Union ^(*) vom Europäischen Parlament und dem Rat förmlich angenommen wird und die Verordnung nach der Ernennung der sieben auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung vom Rat ausgewählten Mitglieder in Kraft tritt ^(?).

Mit dieser neuen Verordnung werden unter anderem etliche Änderungen hinsichtlich des Verwaltungsrats, einschließlich dessen Zusammensetzung und der Amtszeit seiner Mitglieder, eingeführt werden.

Genauer gesagt wird sich nach der am 11. Februar 2019 erzielten Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ab dem 1. Juli 2022 ändern. Der Verwaltungsrat besteht dann aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Kommission, vom Europäischen Parlament ernannten Mitgliedern sowie Mitgliedern, die die Zivilgesellschaft und mit der Lebensmittelkette verbundene Interessen vertreten. In der vorläufigen Einigung sind auch bestimmte Übergangsmaßnahmen vorgesehen. Dementsprechend läuft die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder, die am 30. Juni 2022 dieses Amt innehaben, an diesem Tag ab. Nach dem bestehenden Rechtsrahmen beträgt die Amtszeit der sieben auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählten und vom Rat ernannten Mitglieder vier Jahre und kann einmal verlängert werden, wie in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegt. Sollten die neuen Bestimmungen jedoch nach der Ernennung der sieben auf der Grundlage dieses Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählten Mitglieder durch den Rat und vor dem 30. Juni 2022 anwendbar sein, endet die Amtszeit am 30. Juni 2022.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Liste der Kommission veröffentlicht wird und dass sie das Recht haben, der Veröffentlichung ihrer Namen zu widersprechen, indem sie die Kommission unter der Anschrift kontaktieren, die in der Datenschutzerklärung für diesen Aufruf angegeben ist (siehe auch Abschnitt „Schutz personenbezogener Daten“). Die Wahrnehmung dieses Rechts hat keinerlei Einfluss auf die Bewerbung. Personen, die von der Kommission auf deren Liste gesetzt, jedoch nicht ernannt werden, können in eine Reserveliste aufgenommen werden, auf die zurückgegriffen wird, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Chancengleichheit

Es wird sorgfältig darauf geachtet, jegliche Diskriminierung zu vermeiden, und weibliche Bewerber werden ausdrücklich zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren aufgerufen.

Bewerbungsverfahren und Bewerbungsschluss

Die Bewerbungen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen; andernfalls werden sie nicht berücksichtigt:

- (1) Interessenten sollten sich über das Online-System unter nachstehender Adresse bewerben: http://ec.europa.eu/food/efsa/management-board_en.htm

Die Bewerbung muss folgende zwei Anlagen enthalten:

- a) die Interessenerklärung mit eigenhändiger Unterschrift, für die das Formular zu finden ist unter http://ec.europa.eu/food/efsa/management-board_en.htm
 - b) einen Lebenslauf von mindestens 1,5 und höchstens 3 Seiten.
- (2) Nach erfolgreicher Übermittlung der Online-Bewerbung erzeugt das System eine Registrierungsnummer. Wird keine Registrierungsnummer erzeugt, wurde die Bewerbung nicht registriert.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an SANTE-CALL-AGENCIES@ec.europa.eu. Es ist nicht möglich, den Fortschritt der Bewerbung online zu verfolgen.

^(*) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel], COM(2018) 179 final vom 11.4.2018.

^(?) Die neue Verordnung wird voraussichtlich im Sommer 2019 angenommen und im Amtsblatt veröffentlicht und dürfte im ersten Trimester des Jahres 2021 in Kraft treten.

- (3) Das Bewerbungsformular, die Interessenerklärung, der Lebenslauf und sonstige Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein. Gleichwohl ist es wünschenswert, aber nicht obligatorisch, eine Zusammenfassung der Erfahrungen sowie weitere einschlägige Informationen auf Englisch vorzulegen, damit das Auswahlverfahren erleichtert wird. Weitere Unterlagen sind ggf. auf Anforderung später einzureichen.
- (4) Wenn Sie Ihre Bewerbung in einer anderen EU-Amtssprache als Englisch einreichen möchten, können Sie das Formular in der gewünschten Sprache ausfüllen oder das zuständige Sekretariat per E-Mail (SANTE-CALL-AGENCIES@ec.europa.eu) bitten, Ihnen das entsprechende Formular zuzusenden. Sie erhalten das Bewerbungsformular dann im Word-Format.
- (5) Alle Interessenbekundungen werden vertraulich behandelt.
- (6) Bewerbungsschluss ist der **19. Juli 2019, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)**.
- (7) Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und der Bewerbungsschluss eingehalten werden. Wir raten Interessenten nachdrücklich, mit der Bewerbung nicht bis kurz vor Fristablauf zu warten, da Störungen der Internetverbindung dazu führen könnten, dass die Bewerbung nicht rechtzeitig eingereicht werden kann. Nach Ablauf der Frist werden keine Bewerbungen mehr akzeptiert.
- (8) Per E-Mail übersandte Bewerbungen, die den Anforderungen unter Nummer 3 genügen, werden akzeptiert. Per Post, Telefax oder Kurier eingereichte Bewerbungen werden generell nicht akzeptiert, ebenso keine direkt an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit übersandten Bewerbungen.
- (9) Mit der Einreichung einer Bewerbung erklären sich die Bewerber mit den in diesem Aufruf sowie in den diesbezüglichen Dokumenten beschriebenen Verfahren und Bedingungen einverstanden. Bewerber können sich in ihrer Bewerbung keinesfalls auf früher eingereichte Unterlagen berufen (Fotokopien früherer Bewerbungen beispielsweise werden nicht berücksichtigt). Falsche Erklärungen bei der Mitteilung verlangter Auskünfte können den Ausschluss aus dem vorliegenden Aufruf nach sich ziehen.
- (10) Alle Bewerber, die sich auf diesen Aufruf zur Interessenbekundung hin bewerben, werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission gewährleistet, dass bei der Behandlung der personenbezogenen Daten der Bewerber die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽⁶⁾ eingehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Nähere Informationen über Umfang, Zweck und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Aufruf sind der speziellen Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf der Website des Aufrufs unter folgender Adresse veröffentlicht ist: http://ec.europa.eu/food/efsa/management-board_en.htm

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9365 — EPPL/APG/KRC/citizenM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 179/09)

1. Am 16. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Euro Petunia Private Limited („EPPL“, Singapur), kontrolliert von GIC (Realty) Private Limited („GIC Realty“, Singapur),
- Stichting Depositary APG Strategic Real Estate Pool („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),
- KRC Capital B.V. („KRC“, Niederlande),
- citizenM Holding B.V. („citizenM“, Niederlande).

EPPL, APG und KRC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über citizenM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EPPL: zu GIC Realty gehörende Investmentgesellschaft, die sich auf im Eigentum der Regierung von Singapur stehende Immobilien konzentriert,
- APG: Verwahrstelle eines Anlagefonds, dessen an letzter Stelle stehender wirtschaftlicher Eigentümer ABP auf kollektive Altersversorgung im öffentlichen Sektor spezialisiert ist,
- KRC: Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt Freizeit und Gastgewerbe,
- citizenM: Entwicklung, Erwerb und Betrieb von Luxushotels in aller Welt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9365 — EPPL/APG/KRC/citizenM

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9319 — DP World/P&O Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 179/10)

1. Am 17. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DP World FZE (Vereinigte Arabische Emirate), Teil der Unternehmensgruppe DP World PLC („DP World“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Dubai Ferries Holding FZE („P & O Group“, Vereinigte Arabische Emirate).

DP World übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der P&O Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DP World: weltweiter Betrieb von Seeverkehrsterminals, Erbringung von Frachturnschlags- und Seeverkehrsdienstleistungen für Containerfracht in Nordeuropa und im Mittelmeerraum,
- P&O Group: Betrieb von Fracht- und Passagierfähren im Vereinigten Königreich, in Irland und Nordeuropa (hauptsächlich Benelux & Frankreich) und Erbringung von Speditions- und Logistikdienstleistungen in ganz Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9319 — DP WORLD/P&O GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE